

Informationsdepesche

Juni Nr. 07 - 2012



► Inhaltsverzeichnis

1.	In eigener Angelegenheit	4
2.	Neuerungen beim Immobilienerwerb	4
2.1	Lokale Wertzuwachssteuer	4
2.2	50%-ige Steuerermäßigung bei Immobiliengewinnen	5
2.3	Rechte des Vermieters werden gestärkt	5
3.	Informationsaustausch Spanien-Deutschland WICHTIG	6
4.	Wie kontrolliere ich meine spanischen Aktivitäten?	7
5.	Umsatzsteuer 8 % oder 18 %	8
5.1	Reduzierter Umsatzsteuersatz (8 %) bei Sanierungen	8
5.2	Begünstigung bei der Einkommensteuer für Residente	9
5.3	Alternative zu der Regelung im Abschnitt 4.2.	10
5.4	Auswirkungen beim Verkauf	11
5.5	Abzugsfähigkeit bei vermieteten Wohnobjekten	12
5.6	Haftung bei der IVA (Umsatzsteuer)	12
6.	Haftungshinweise	13
7.	Schriftenreihe "Mallorca 2030"	14
8.	Ansprechpartner	15

1. In eigener Angelegenheit

Bedingt durch unser Wachstum konnten wir in den vergangenen Monaten unsere Organisation erweitern. Den wichtigen Bereich der Deklarationsberatung haben wir mit einem weiteren spanischen Steuerberater verstärkt, der die Schnittstelle zwischen den Buchhaltern und der Geschäftsleitung weiter optimiert. Den Bereich der Abwicklung (Gestoría) haben wir ebenfalls verstärkt, und zwar mit zwei neuen Kolleginnen.

Dass wir in diesen Zeiten der großen spanischen Krise keinen Vertrauensverlust gespürt haben, liegt wohl daran, dass wir nur Aufgaben übernehmen, die zu uns passen und die wir verstehen. Ebenso halten wir nachhaltige Qualität wichtiger und erfolgreicher als eine Preisstrategie mit Rabatten. Unser Ansatz ist für die Kunden transparent, und davon haben wir profitiert. In diesem Jahr konnten wir, aufgrund der erfreulichen Umsatz- und Gewinnsteigerung, die Mitarbeiterzahl bisher um vier auf nunmehr zweiundzwanzig erhöhen.

Angesichts einer solchen Entwicklung ist es unabdingbar, sich bei Ihnen - unseren Kundinnen und Kunden - zu bedanken. Ohne Ihr Vertrauen in unsere Dienstleistungen wäre das alles nicht möglich. Dessen sind wir uns bewußt. Danach handeln wir.

Wir freuen uns sehr darauf, Ihnen auch in Zukunft unsere Leistungsfähigkeit beweisen zu können.

Wo Menschen arbeiten, da passieren Fehler – auch bei uns. Sollten uns in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Fehler unterlaufen, oder sollten Sie mit unserem Service nicht vollumfänglich zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Damit geben Sie uns die Chance, uns zu Ihren Gunsten zu verbessern und Fehler künftig zu vermeiden.

2. Neuerungen beim Immobilienerwerb

2.1 Lokale Wertzuwachssteuer

Beim Erwerb einer Immobilie werden dem Käufer sehr häufig auch die im üblichen Sprachgebrauch benannte "lokale Wertzuwachssteuer" (Impuesto sobre el Incremento del Valor de los Terrenos de Naturaleza Urbana - IIVTNU) als Zahllast zugewiesen. Zum besseren Verständnis für unsere ausländischen Mandanten: Das ist eine Steuer, die als Bemessungsgrundlage die Differenz der Einheitswerte zwischen Kauf und

Verkauf der Immobilie hat. Dieser Differenzbetrag wird mit einem Faktor - der von jeder Gemeinde selbständig festgelegt wird - belegt. Das Ergebnis ist die Steuerlast für die "lokale Wertzuwachssteuer".

Gemäß Art. 106 des Gesetzes zur Regulierung der lokalen Steuerbehörden (Ley Reguladora de las Haciendas Locales) ist der Verkäufer zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet. Wie schon anfangs geschildert, wurde diese Verpflichtung in der Praxis meistens den Käufern in den Notarverträgen zugewiesen.

Der Oberste Spanische Gerichtshof (Tribunal Supremo) hat nun diese häufig verwendete **Klausel für nichtig erklärt**. Als Begründung wird insbesondere angeführt, dass es nicht um eine individuell vertraglich verhandelbare Vereinbarung handelt. Weiterhin sehen die spanischen Verbraucherschutz-Bestimmungen die Nichtigkeit solcher Klauseln vor.

2.2 50%-ige Steuerermäßigung bei Immobiliengewinnen

Aufgrund der Regelung im königlichen Gesetzesdekret 18/2012 vom 12. Mai 2012 werden jegliche Gewinne aus dem Verkauf von Immobilienvermögen, das zwischen dem 12. Mai bis spätestens 31. Dezember 2012 erworben wird, in Höhe von 50 % steuerbefreit. Das gilt auch wenn die Veräußerungsgewinne in ferner Zukunft erzielt werden. Diese Befreiung gilt für den Privaterwerb und den Erwerb durch Gesellschaften. Ob diese Käufe durch Residente oder Nichtresidente vollzogen werden, ist unerheblich. Das Gesetz gilt für alle Käufer.

Diese Vorschrift ist somit für institutionelle Investoren - auch aus dem Ausland - äußerst interessant. Diese Steuervergünstigung gilt aber nur für Anlagevermögen.

2.3 Rechte des Vermieters werden gestärkt

Geplant sind einige Änderungen, die die Rechte des Vermieters stärken. Ziel ist, dass die erheblichen Leerstände von Wohnungen reduziert werden können. Das "Vermieten" soll somit auch für Banken oder institutionelle Investoren attraktiver werden. Somit sollen u.a. die Regelungen für die Eigenbedarfsklagen nicht mehr explizit vertraglich geregelt sein, sondern als allgemeines Rechtsgut gelten. Die Kündigungsfristen sollen erheblich verkürzt werden. Auch soll ein regelrechtes Express-Räumungsverfahren eingeführt werden.

3. Informationsaustausch Spanien-Deutschland WICHTIG

Der Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten zeichnete sich bisher durch eine sehr schleppende Bearbeitungsweise aus. Hier weht neuerdings ein anderer Wind: Auskunftersuchen und Spontanauskünfte aus beiden Richtungen werden häufiger. Ersuche werden zügiger und nicht selten über die nachgefragten Informationen hinaus beantwortet. Die deutschen Finanzbehörden pflegen mit den spanischen Kollegen seit einiger Zeit einen regeren Auskunftsverkehr.

Dies geschieht insbesondere durch die organisatorischen Vorbereitungen auf die Intensivierung und Ausdehnung des Informationsaustausches durch das neue DBA zwischen Spanien und Deutschland.

Das alte DBA Spanien, das im Frühjahr 2012 bis zur Ratifizierung des neuen DBA aus Ende 2011 noch in Kraft ist, sah nur eine kleine Informationsaustauschklausel vor. Die rechtlichen Möglichkeiten der beiden Staaten waren (bzw.sind noch) eingeschränkt. Die derzeitige Rechtslage ermächtigt nur zu Auskünften, die unmittelbar auf die abkommensrechtlichen Rechtsfolgen einwirken.

Die große Auskunftsklausel, der das neue DBA nunmehr in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen folgt, dient der Durchführung auch des innerstaatlichen Rechts. Es geht hierbei um tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, die der ersuchende Staat für die Entscheidung über den Steueranspruch dem Grunde und der Höhe nach benötigt. Das neue DBA geht sehr weit in seiner Formulierung. Vom Informationsaustausch sind nunmehr "Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, einer seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden" und die für Rechnung der Vertragsstaaten voraussichtlich erheblich sind, umfasst.

Es handelt sich mithin um eine Generalklausel, die es deutschen und spanischen Behörden in Kürze auch ermöglicht, bis auf Gemeindeebenen heruntergehende Steuerinformationen zu ersuchen. Auch Gruppenanfragen könnten, sobald der gesetzgeberische Weg geebnet ist, bald Standard sein.

Deutsche Investoren in Spanien müssen mithin nicht nur die erweiterten Mitwirkungspflichten in Deutschland nach § 90 Abs.2 AO berücksichtigen, sondern auch das umfangreiche Instrumentarium der zwischenstaatlichen Informationsbeschaffung.

Die wichtigsten und effizientesten Rechtsgrundlagen der Finanzbehörden sind dann:

- ▶ Die Richtlinie 2011/16 EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.
- ▶ Das neue DBA mit der großen Auskunftsklausel in Verbindung der Richtlinie 2011/16 EU kann durch den Passus "Steuern aller Art" **auch die Erbschaftsteuer** erfassen. Dies war (derzeit noch "ist") bisher nicht der Fall. Weder auf der Grundlage des bestehenden DBA Spanien-Deutschland noch auf der Grundlage der EU-Richtlinie.
- ▶ Der **automatische Auskunftsverkehr** wird ab dem Besteuerungszeitraum **2014** auch bezüglich des Eigentums an unbeweglichem Vermögen und daraus erzielten Einkünften erfolgen.

4. Wie kontrolliere ich meine spanischen Aktivitäten?

Viele Unternehmer haben das Problem, dass Sie ihre spanischen Aktivitäten aus Deutschland heraus nicht kontrollieren können. Das sind einerseits mangelnde Sprachkenntnisse und die Tatsache, dass die Spanier ihre Buchhaltung auf "A3" erstellen. Dieses „A3“ ist mit der deutschen „Datev“ zu vergleichen. Innerhalb des Landes herausragend. Sobald sie aber die Grenze überschreiten nicht mehr - oder nur eingeschränkt - nutzbar. Das gleiche gilt für „A3“ – somit ist das für einen „Deutschen“ alles schwer verständlich, da auch umfänglich neu und anders.

Dieses Problem haben wir in längerjähriger Entwicklungsarbeit gelöst. Dazu nutzen wir u.a. gängige Programme von etablierten Anwendern wie SAP Business One / ELO / Corsystems. Jetzt bekommt man bei dem Wort „SAP“ meistens kleine Herzattacken, da man an hohe Preise denkt. Dazu nur Folgendes: Eine ausländische Bank hat für das Aufsetzen eines Komplettsystems in Spanien nur 45 T€ gezahlt.

Kurz die Schilderung des Nutzens: Die Buchhaltung und der gesamte Zahlungsverkehr werden durch Integration in das System erstellt. Alle Belege werden – bevor sie bezahlt werden – in das System eingepflegt. Dann kann der „Deutsche“ von einem normalen Internetzugang aus über eine gesicherte Datenleitung alle Auswertungen – per einfachen Klick bis zum Beleg und ohne das System zu wechseln – einsehen.

Den Zahlungsverkehr kann (könnte) er auch aus Deutschland heraus vornehmen. Wir adaptieren die spanischen steuerlichen Vorschriften und „übersetzen“ sie in das vom „Deutschen“ gewünschte Format. Somit hat der „Deutsche“ dann seine vertraute Auswertung die er kennt und mit dem er auch seine Kontrollmechanismen durchführen kann. Wir nennen diesen Vorgang „Mapping“.

Dass das für uns kein Vorgang unter dem Thema „Jugend forscht“ ist, erkennt man daran, das wir für dieses System im März 2012 von der Bundesregierung und IBM mit dem IT-Mittelstandspreis „Prädikat Best of 2012“ ausgezeichnet wurden. Das Zertifikat ist beigefügt.

Gerne präsentieren wir Ihnen das auch in unseren Büroräumen.

5. Umsatzsteuer 8 % oder 18 %

Die Unterscheidung ob man 8 % oder 18 % IVA (Umsatzsteuer) für seine Handwerkerrechnungen bezahlt oder bezahlen muss, führt in der Praxis häufig zu mannigfaltigen Diskussionen. Neben einer rechtlich vernünftigen Einordnung gilt es auch auf die Haftungsprobleme hinzuweisen. Das betrifft einerseits die Gewährleistung des Handwerkers und andererseits auch die Haftung für evtl. zu niedrig berechnete IVA.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage - um die Wirtschaft anzukurbeln - können Privatpersonen, die an ihren Wohnobjekten Arbeiten oder Umbauten vorzunehmen, einige Vorteile erzielen, wenn sie diese vor dem 31. Dezember 2012 abschließen. Dasselbe gilt für Eigentümergemeinschaften, die Arbeiten am Gebäude durchführen wollen.

5.1 Reduzierter Umsatzsteuersatz (8 %) bei Sanierungen

Für Sanierungs- und Reparaturarbeiten, die an Wohnobjekten oder an Gebäuden, oder Teilen derselben, die Wohnzwecken dienen, durchgeführt werden, kann ein reduzierter Umsatzsteuersatz (8 %) anstatt des allgemeinen Steuersatzes von 18 % Anwendung finden.

Bis April 2010 konnte die verminderte Umsatzsteuer nur bei Maurerarbeiten angewendet werden. Danach und bis zum 31/12/2012 wird dieser auch bei Sanierungsarbeiten durch Klempner, Tischler, Elektriker, usw. angewendet.

Es muß sich um Arbeiten an Wohnobjekten von spanischen Residenten handeln (egal ob Hauptwohnsitz oder nicht) oder Nichtresidenten. Die Anforderungen zur Anwendung der verminderten Umsatzsteuer besteht im Wesentlichen darin, dass es sich um Wohnobjekte zur Eigennutzung handelt (es dürfen keine vermietete oder einer gewerblichen Tätigkeit zuzurechnende Wohnobjekte sein) oder um Arbeiten für eine Eigentümergemeinschaft handeln, die das Wohnobjekt vor mehr als 2 Jahren errichtet oder saniert haben.

Der Handwerker der die Arbeiten ausführt, darf bei der Leistungserbringung nicht mehr als 33 % Materialien einbringen. D.h., bei einer Rechnung in Höhe von 10 T€ darf der Materialanteil 3.3000 € nicht übersteigen.

Andererseits kann die verminderte Umsatzsteuer auf bestimmte Arbeiten in Wohnobjekten angewendet werden, auch wenn sie diese Anforderungen nicht erfüllen und nach dem 31/12/2012 durchgeführt werden. Dies ist der Fall bei Sanierungs-/Umbauarbeiten, die grundsätzlich an der Baustruktur vorgenommen werden, wie zum Beispiel eine Erweiterung der bebauten Fläche, eine Wiederherstellung von Innenhöfen, der Einbau von Aufzugselementen, Arbeiten zur Verbesserung und Adaptierung von Fassadenverkleidungen, Installationen im Klempnerbereich und von Klimaanlage, Brandschutz, usw.

5.2 Begünstigung bei der Einkommensteuer für Residente

Seit Mai 2012 können Personen mit Steuerwohnsitz in Spanien, die bis zum 31/12/2012 bestimmte Arbeiten an ihrem Hauptwohnsitz oder jeglichem anderem Wohnobjekt in ihrem Besitz durchführen (einschließlich vermietete Wohnungen, jedoch nicht solche, die für eine gewerbliche Tätigkeit genutzt werden), in ihrer Einkommenssteuererklärung bis zu 20 % der Kosten der angesprochenen Arbeiten geltend machen. Dabei darf das Einkommen die Grenze von 71.007,20 Euro nicht übersteigen. Weiterhin gibt es eine Obergrenze der Absetzungsgrundlage für jedes Wohnobjekt in Höhe von 20.000 Euro.

Nicht alle Arbeiten berechtigen zu dieser Absetzung. Zum Absetzen brechtigen zum Beispiel Arbeiten zur Verbesserung der Isolierung von Fenstern, Wänden und Dächern, zur Verbesserung thermischer Anlagen , zum Einbau wassersparender Einrichtungen, zum Auswechseln von Strom-, Wasser-, Gas- und anderen Installationen, zur Verbesserung der Zugänglichkeit des Gebäudes oder der Wohnung (Einbau oder Verbesserung von Aufzügen oder Rampen), um Wohnobjekte an die Bedürfnisse von Behinderten oder

Senioren (65+ Jahre) anzupassen, zum Einbau von Telekommunikations-Infrastruktur (Internetzugang, Digital-TV-Dienste), usw.

Nicht berechtigt sind z.B.: Auswechseln von Küchenmöbeln, Einbau oder Verkleidung von Schränken, Auswechseln von Fliesen, Einbau einer Klimaanlage, neue Türen im Innenbereich, sowie Malerarbeiten, sofern diese Arbeiten nicht den oben Genannten zuzurechnen sind. Um die Schwarzwirtschaft und Rechnungsfälschung einzuschränken, ist diese Absetzung darüber hinaus nicht anwendbar, wenn die Bezahlung der Rechnung in bar erfolgt. Die Arbeiten müssen mittels Kredit- oder Debitkarte, Banküberweisung, Namensscheck oder Einzahlung in Konten bei Kreditinstituten bezahlt werden. Es ist unerlässlich, die für die Arbeiten ausgestellten Rechnungen und den entsprechenden Zahlungsbeleg aufzubewahren. In der Rechnung sollten nicht nur alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sein, sondern auch eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vorgangs vorhanden sein, damit offensichtlich wird, dass es sich um Arbeiten handelt, für die eine Absetzung in Anspruch genommen werden kann, wobei Ausdrücke wie "Bauarbeiten", "verschiedener Arbeiten", "Maurerarbeiten" oder andere allgemein gehaltene Bezeichnungen zu vermeiden sind. Was die Umsatzsteuer betrifft, so ist nicht zu vergessen, dass der verminderte Steuersatz von 8 % (statt dem allgemeinen Steuersatz von 18 %) angewendet werden kann, wenn die im vorherigen Abschnitt dargelegten Bedingungen erfüllt sind.

5.3 Alternative zu der Regelung im Abschnitt 4.2.

In der Einkommenssteuer kann für den Erwerb oder Bau des Hauptwohnsitzes und auch für Sanierungsarbeiten an demselben, (unter Erfüllung bestimmter Anforderungen) sowie für Erweiterungsarbeiten (mit Erweiterung der Wohnfläche mittels Überdachung eines offenen Teils, oder in jeglicher anderer Weise in permanenter Form und während des gesamten Jahres) ein Abzug vorgenommen werden. Alle Steuerpflichtigen der Einkommenssteuer, unabhängig von deren Einkommenshöhe und bis zu einer Höchstsumme von 1.356 Euro pro Jahr (15 % des Investierten bis zu einem jährlichen Maximum von 9.040 Euro), können die Absetzung beanspruchen. Die autonomen Regionen können diese Absetzung modifizieren. Es war festgelegt worden, dass jene Personen, die ab 1. Januar 2011 investieren, die Kosten nur dann absetzen können, wenn sie ein Einkommen von weniger als 24.107 Euro aufweisen. Nun kehrt man rückwirkend ab 1. Januar 2011 wieder zur vorhergehenden Regelung zurück, womit auch Personen mit höherem Einkommen Anspruch auf diese Absetzungsmöglichkeit haben.

5.4 Auswirkungen beim Verkauf

Die an einem Wohnobjekt vorgenommenen Arbeiten, die Erweiterungen oder Verbesserungen mit sich bringen und keine simplen Ausgaben für Reparatur und Instandhaltung sind, werden bei der Berechnung des aus dem Wohnungsverkauf resultierenden Gewinnes oder Verlustes dem Ankaufswert zugerechnet. Dafür muss es sich um Investitionen handeln, die eine Steigerung der Kapazität oder Bewohnbarkeit des Wohnobjekts oder eine Verlängerung seiner Nutzdauer mit sich bringen. Zum Beispiel im Fall einer Person, die ein Wohnobjekt für 400.000 Euro gekauft hat und eine bedeutende Verbesserungsmaßnahme im Wert von 100.000 Euro durchgeführt hatte und dieses nun zum Preis von 1.000.000 Euro verkaufen kann, ergeben sich folgende Auswirkungen:

- ▶ Würde die Verbesserung ohne Rechnung und Umsatzsteuer bezahlt werden, muss der Verkäufer Einkommenssteuer auf einen Gewinn von 600.000 Euro bezahlen (er kann die Kosten für die Arbeiten nicht abziehen). Er müsste bis zu 27 % (162.000) bezahlen, wenn er in Spanien seinen Steuerwohnsitz hat und 2012 oder 2013 verkauft, oder bis zu 21 % (126.000), wenn er Nichtresident ist. Die Einkommensteuerbelastung im Heimatland des Nichtresidenten wird hier nicht berücksichtigt.
- ▶ Hat er die Arbeiten unter Erfüllung der erforderlichen Auflagen mit der angemessenen verminderten Umsatzsteuer (8 %) gegen Rechnung bezahlt, ist das gewinnmindernd. Als Resident ist seine Einkommensteuersparnis 29.160 Euro (27%). Als Nichtresident spart er bis zu 22.680 Euro (21 %). D.h. die Bezahlung von 8.000 Euro Umsatzsteuer kann dazu führen in der Zukunft bis zu 29.160 Euro zu sparen.
- ▶ Hat er die Arbeiten mit der allgemeinen Umsatzsteuer (18%) gegen Rechnungsstellung bezahlt, vermindert das den Gewinn um 118.000 Euro. Als Resident spart er dann bis zu 31.860 Euro (27%). Als Nichtresident spart er bis zu 24.780 Euro (21%). D.h., die Bezahlung von 18.000 Euro Umsatzsteuer kann dazu führen in der Zukunft bis zu 31.860 Euro zu sparen.

5.5 Abzugsfähigkeit bei vermieteten Wohnobjekten

Jene Personen, die ihren Steuerwohnsitz in Spanien unterhalten, sowie Nichtresidenten mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, die Wohnobjekte vermieten, können die Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten als absetzbare Ausgaben in der Einkommenssteuer ansetzen. Sie haben auch die Möglichkeit diese Aufwendungen auf einige Jahre zu verteilen, wobei die Mindestabschreibung pro Jahr 3 % beträgt.

5.6 Haftung bei der IVA (Umsatzsteuer)

In der Praxis besteht jetzt für den Handwerker die Schwierigkeit nachzuweisen ob bei dem Objekt mit der entsprechenden Auftragserteilung der Steuersatz von 8 % oder 18 % Anwendung findet. Für den Handwerker ist das insoweit problematisch, da er für die Differenz - das sind immerhin 10 % ! - gegenüber dem Finanzamt haftet. Er kann zwar versuchen diese Differenz vom Auftraggeber erstattet zu bekommen, was aber in der Praxis kaum durchführbar ist.

Wir haben zwei einseitige Vertragsformulare entworfen, die vom Auftraggeber zu unterschreiben wären um die Haftungsproblematik eindeutig zu klären. D.h., wenn durch falsche Angaben des Auftraggebers eine Nachzahlung der Umsatzsteuerdifferenz erfolgt, ist diese von ihm nachzubezahlen. Diese Verträge haben wir aufgrund einiger realer Haftungsfälle mit unserem Anwalt entworfen. Bei Interesse können Sie diese beiden einseitigen Verträge gegen eine Kostenpauschale in Höhe von 150,00 € zzgl 18 % IVA bei unserer Mitarbeiterin Frau Ludmilla Morosov ludmilla@europeanaccounting.net

anfordern.

6. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

7. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

Diese Schriftenreihe können Sie bei [Amazon.de](https://www.amazon.de) bestellen.

8. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Salamanca Pendú, J. Felipe

n° colegiado 1378

=====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Juanjo Vanrell Company

n° colegiado 815

=====

Leitung der Gestoria

Geschäftsführerin

Yvonne Plattes

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net